

Sendeanlagen über 10 m Gesamtlänge sind Genehmigungspflichtig (Überschrift ergänzt)

Von: Hotz, Simone [\[mailto:S.Hotz@lrabb.de\]](mailto:S.Hotz@lrabb.de) Gesendet: Montag, 8. Februar 2010 14:58

Wolf Eisenmann zum Mobilfunkmast in Gärtringen:

„Die Sendeanlage ist eindeutig zulässig, bedarf aber nach Auffassung des Regierungspräsidiums Stuttgart des formellen Verfahrens.“

Nutzungsuntersagung bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens

Der Mobilfunk-Sendemast in der Gärtringer Bismarckstraße bewegt nicht nur in Gärtringen die Bevölkerung, sondern veranlasste auch das Landratsamt Böblingen als zuständige Baurechts-behörde zu einer umfangreichen Prüfung der Rechtslage. „Die Frage der Verfahrensfreiheit oder Verfahrenspflicht wird unterschiedlich beurteilt; auch die Praxis der Baurechtsbehörden hierzu ist uneinheitlich“, so Wolf Eisenmann, stellvertretender Landrat und Umweltdezernent im Landratsamt Böblingen.

Zunächst ging die Baurechtsbehörde im Landratsamt Böblingen bei dem Sendemasten, der insgesamt eine Höhe von 16,5 m aufweist und zusätzlich mit einem ca. 2 m hohen Blitzschutz versehen ist, davon aus, dass kein Genehmigungsverfahren notwendig ist. Begründung dafür - der Mast ragt nur etwa 5,80 m (zuzüglich Blitzableiter) über das Dach hinaus und unterschreitet damit deutlich die in der Landesbauordnung festgesetzte Höhe von 10 m für verfahrensfreie Vorhaben.

Inzwischen liegen der Baurechtsbehörde weitere Anfragen zur Errichtung von Mobilfunkmasten vor. „Wir haben deshalb über das Regierungspräsidium Stuttgart als höherer Baurechtsbehörde eine grundsätzliche Klärung dieser Frage herbeigeführt,“ so Eisenmann. Die Folge – die Aussagen der Landesbauordnung werden dort so interpretiert, dass sich die angegebene 10 m-Grenze auf die Eigenhöhe des Mastes bezieht. Und das unabhängig davon, ob der Mast teilweise innerhalb eines Gebäudes steht oder um welches Maß er ein Gebäudedach überragt.

Dies führt zwar zu dem nur schwer vermittelbaren Ergebnis, dass ein Mast mit einer Höhe von beispielsweise 9,90 m auf einem Dach verfahrensfrei errichtet werden kann, ein 11 m hoher Mast innerhalb eines Gebäudes dagegen, der lediglich 1 m aus der Dachfläche ragt, verfahrenspflichtig ist. „Unsere Baurechtsbehörde wird nun dieser Rechtsauffassung folgen und vom Bauherrn und Betreiber des Sendemastes in Gärtringen einen Antrag auf Genehmigung der Anlage mit entsprechenden Planunterlagen verlangen,“ so Wolf Eisenmann. „Da das Bauvorhaben schon weitgehend fertiggestellt ist, ordnen wir neben der Einstellung der Bauarbeiten auch eine vorläufige Nutzungsuntersagung an.“ Damit darf der Sendebetrieb erst nach einem erfolgreichen Abschluss des Genehmigungsverfahrens in Betrieb gehen.

Trotz aller Fragen wegen des Verfahrens - das Landratsamt Böblingen hält nach derzeitiger Beurteilung die Sendeanlage für eindeutig zulässig, sodass ein Anspruch auf die Erteilung der Baugenehmigung besteht. „Die Diskussion der vergangenen Wochen um den Mobilfunkmast in der Gärtringer Bismarckstraße betraf nur die Frage der formellen Genehmigungsbedürftigkeit, nicht aber die der materiellen Zulässigkeit“, stellt Wolf Eisenmann klar.

Simone Hotz
Landratsamt Böblingen
- Zentralstelle -
Parkstraße 16
71034 Böblingen
Tel.: 07031/663-1482
Fax: 07031/663-1999
<mailto:s.hotz@lrabb.de>
www.landkreis-boeblingen.de

Mo: 08.00 - 16.30 Uhr, Di, Mi und Do: 08.00 - 13.00 Uhr